



## Leitlinie bei Katastrophenereignissen

### **Gemäß § 3 Abs.1 Z. 3 Salzburger Nationalparkgesetz unterliegen folgende Maßnahmen nicht dem Salzburger Nationalparkgesetz:**

- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen
- zur Abwehr von Katastrophen
- zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Im Managementplan 2016 – 2024 des Salzburger Nationalparkfonds ist u.a. auch vorgesehen, Leitlinien für Katastrophenereignisse zu erstellen.

Landesweit werden neue Richtlinien für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden erarbeitet. Dabei ist u.a. vorgesehen, dass sämtliche rechtlichen Erfordernisse nach den jeweiligen Materiengesetzen (Wasser, Naturschutz, Nationalpark, Forst) einzuhalten sind und unverzüglich mit den jeweils zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen ist.

### **Folgende Schritte sind von den betroffenen Grundeigentümern zu setzen:**

1. Meldung des Ereignisses mit Fotos durch den Grundeigentümer unverzüglich nach Bekanntwerden des Eintretens des Naturereignisses

- Sofortmaßnahme und bei Gefahr in Verzug

Meldung an die Gemeinde, die Bezirkshauptmannschaft und das Land Salzburg; die Weiterleitung der Meldung an die Nationalparkverwaltung und an die nach den jeweiligen Materiengesetzen betroffene Behörde erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft.

- Sonstige Naturereignisse

Meldung durch den Geschädigten über das online Formular zur Förderung aus dem Katastrophenfonds und an die Nationalparkverwaltung sowie an die nach den jeweilig sonstigen Materiengesetzen zuständige Behörde.





2. Vorortbesichtigung durch einen Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung zur Klärung, ob die vorgesehenen Abwehr-, Sanierungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Maßnahmen darstellen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Luftbild skizziert und mit einer Kurzbeschreibung festgehalten.
3. Der Beginn der Maßnahmenumsetzung ist in jedem Fall der Nationalparkverwaltung (nationalpark@salzburg.gv.at) bis spätestens am Vortag bis 15:00 Uhr per Email bekannt zu geben.
4. Die Fertigstellung der Maßnahmenumsetzung ist in jedem Fall der Nationalparkverwaltung per Email (nationalpark@salzburg.gv.at) unter Beilegung einer aussagekräftigen Fotodokumentation zu melden.

5. Sonderfälle:

5.1. Räumung von Wildbachsperrern

Die Abwicklung erfolgt über die Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), welche mit den zuständigen Behörden die jeweilige Sachlage vorab klärt.

5.2. Deponien – Vorsorgeflächen

Hier gilt der Grundsatz, dass keine Deponierung von Material, das außerhalb des Schutzgebietes angefallen ist, innerhalb des Nationalparks Hohe Tauern erfolgt. Innerhalb des Schutzgebietes sollen von der WLV und den Gemeinden gemeinsam mit den Grundeigentümern, der Bezirkshauptmannschaft und der Nationalparkverwaltung potenzielle Vorsorgeflächen im Schutzgebiet gesucht werden für Material, welches ausschließlich im Schutzgebiet angefallen ist. Diese Vorsorgeflächen bedürfen dann eines nationalparkrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

## Kontaktdaten:

### Nationalparkverwaltung Hohe Tauern

Gerlos Straße 18, 2.OG  
5730 Mittersill

Telefon: +43 (0) 6562 408 49  
Email: [nationalpark@salzburg.gv.at](mailto:nationalpark@salzburg.gv.at)

### Land Salzburg - Katastrophenfonds

Egon Leitner MBA  
Katastrophenfonds Land Salzburg, Referat  
Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen  
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Stiege B, Stock  
3OG, Raum B348  
5020 Salzburg

Telefon: +43 (0) 662 804 22 420  
Mobil: +43 (0) 664 856 55 44  
Email: [egon.leitner@salzburg.gv.at](mailto:egon.leitner@salzburg.gv.at)





### Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Bezirkshauptmannschaft Zell am See  
Stadtplatz 1  
5700 Zell am See

#### **Journaldienst:**

Telefon: +43 (0) 664 220 79 65  
Email: [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)

### Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Ing. Christoph Wiedl  
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg  
Katastrophenreferent  
Kapuzinerplatz 1  
5580 Tamsweg

Telefon: +43 (0) 6474 6541 6515  
Handy: +43 (0) 60822 2-6515  
Email: [christoph.wiedl@salzburg.gv.at](mailto:christoph.wiedl@salzburg.gv.at)  
Email: [bh-tamsweg@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg@salzburg.gv.at)

#### **Außerhalb der Dienstzeiten**

Telefon: 059 133 5160

### Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Ing. Michael Rachensperger  
Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau  
Katastrophenreferent  
Hauptstraße 1  
5600 St. Johann im Pongau

Telefon: +43 (0) 5 7599 6274  
Handy: +43 (0) 664 60822 2-6274  
Email: [michael.rachensperger@salzburg.gv.at](mailto:michael.rachensperger@salzburg.gv.at)

#### **Journaldienst:**

Telefon: +43 (0) 664 110 60 02  
Email: [bh-st-johann@salzburg.gv.at](mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at)

